
Newsletter für die Interessensvertretung 11-2016

Hallo Kolleginnen und Kollegen
hier wieder Aktuelles für die Arbeit in der Interessensvertretung.

Herzliche Grüße von
Hans-Peter Semmler

Inhalt:

1. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
2. Bundesteilhabegesetz
3. Die Leistungen des Integrationsamtes
4. Datenschutz
5. ..aus dem Gericht
6. Seminare
7. Buchtipp
8. Impressum

1. 10 Jahre Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Im August 2016 wurde das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zehn Jahre alt. Das AGG hat einen einheitlichen gesetzlichen Schutz vor Diskriminierung wegen des **Alters**, wegen einer **Behinderung**, wegen der ethnischen **Herkunft**, des **Geschlechts**, der **Religion** oder **Weltanschauung** oder wegen der **sexuellen Identität** geschaffen. Das AGG hat damit den Schutz vor Diskriminierung in Alltag und Beruf gestärkt und das Thema in das gesellschaftliche Bewusstsein gerückt.

Der Schutz vor Diskriminierung ist ein Menschenrecht und hat für viele Menschen ganz praktische und relevante Auswirkungen.

Rechtsprechung Allgemein:

<http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ThemenUndForschung/Recht_und_gesetz/Rechtsprechung/rechtsprechung_node.html>

Rechtsprechung Behinderung:

<<http://www.schwbg.de/urteile.html#AGG>>

2. Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Seit dem 22.9.16 befindet sich der Entwurf des BTHG zur Beratung im Bundestag.

Das Diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht hat aus diesem Anlass Fachbeiträge, in denen einzelne Aspekte des Gesetzes analysiert und bewertet werden, zusammengestellt.

Außerdem gibt es zahlreiche Stellungnahmen von Verbänden, in denen dringend umfassende Nachbesserungen gefordert werden.

Die laufend aktualisierte Sammlung ist hier zu finden.

<http://www.reha-recht.de/themen/bundesteilhabegesetz/>

3. ZB-Ratgeber: Die Leistungen des Integrationsamtes

Der ZB Ratgeber stellt die einzelnen Leistungen des Integrationsamtes für schwerbehinderte Beschäftigte und ihre Arbeitgeber vor. Dabei informiert er auch über Voraussetzungen, zuständige Kostenträger und Antragstellung. Tipps und Hinweise runden den Ratgeber ab. Die Publikation behandelt das Thema auf 88 Seiten leicht verständlich und auf das Wesentliche konzentriert.

Beide Ratgeber sind erhältlich beim Integrationsamt.

Als PDF unter: www.integrationsaemter.de/publikationen

Bestellen unter: www.integrationsaemter.de/kontakt

4. Sieben Fragen zum Datenschutz im Betrieb

Darf der Chef E-Mails lesen oder Telefonate kontrollieren?

Darf er Videokameras einsetzen oder Gesundheitsdaten auswerten?

Einige Kontrollmaßnahmen sind dem Arbeitgeber erlaubt. Doch das Datenschutzrecht der Beschäftigten steht dagegen.

Weiterlesen hier: [Computer und Arbeit« \(CuA\)](#)

5. ..aus dem Gericht

Einstweilige Verfügung gegen einseitige Maßnahme erfolgreich

Untersagt der Arbeitgeber den Arbeitnehmern, das Essen am Arbeitsplatz einzunehmen, ohne den Betriebsrat zu beteiligen, so liegt ein Verstoß gegen das Mitbestimmungsrecht vor. Der Betriebsrat kann den Unterlassungsanspruch dann im Wege einer einstweiligen Verfügung durchsetzen, wenn der Arbeitgeber das Mitbestimmungsrecht gänzlich in Abrede stellt und den Betriebsrat übergeht.

[LAG Berlin vom 12.07.2016, Az: 7 TaBVGa 520/16](#)

Mitbestimmen bei Gehaltsbändern

Sieht ein Tarifvertrag für Vergütungsgruppen Regelungen vor, die für das Gehalt einen bestimmten Bereich, ein so genanntes Gehaltsband, festlegen, hat der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht. Das gilt bei allen Fragen, die sich um das Ausgestalten dieses Bereichs und das Festlegen einzelner Kriterien drehen. Der Betriebsrat darf hierbei auch die Initiative ergreifen.

[LAG Düsseldorf, 10.08.2016 Aktenzeichen: 4 TaBV 135/15](#)

Ohne Stress zur Bildschirmbrille

Die Bildschirmarbeitsverordnung und die RICHTLINIE DES RATES vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (RL 90/270/EWG) enthalten Mindestarbeitsbedingungen, von denen weder durch Tarifvertrag noch durch andere Regelungen abgewichen werden kann.

Arbeitgeber haben Kosten für notwendige Arbeitsplatzbrillen zu tragen

Die digitalisierte Arbeitswelt ist ohne Arbeit an Bildschirmen, Displays aller Art bis hin zum Smartphone nicht vorstellbar. Bereits 30 bis 45 Minuten am Bildschirm können ausreichen, um einen Anspruch auf geeignete Sehhilfen gegen den Arbeitgeber zu begründen.

[Arbeitsgericht Neumünster; Urteil vom 20.01.2000, 4 Ca 1034b/99](#)

Arbeitnehmer muss nicht den Grund seiner Krankschreibung mitteilen

Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main ist ein Arbeitnehmer bei einer Krankschreibung nicht verpflichtet seinem Arbeitgeber die Art der Erkrankung mitzuteilen.

Grundlage dieses Urteils bildet die Klage eines Arbeitnehmers gegen eine Abmahnung. Er war seit mehreren Monaten arbeitsunfähig krankgeschrieben. Deshalb forderte ihn sein Arbeitgeber auf, die Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden und die Art der Erkrankung mitzuteilen. Als der Arbeitnehmer darauf nicht reagierte, sprach der Arbeitgeber eine Abmahnung aus.

Das LAG Frankfurt am Main gab der Klage des Arbeitnehmers statt und wies den Arbeitgeber an die Abmahnung zurückzunehmen. Der Arbeitnehmer sei lediglich verpflichtet seinem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mit einem ärztlichen Attest mitzuteilen. Darüber hinaus bestehe keine Pflicht die Art der Erkrankung anzugeben. Deshalb könne der Arbeitgeber auch nicht verlangen, dass der Arbeitnehmer seine Ärzte von der Schweigepflicht entbinde.

[Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main Az.: 1312 Sa 1479/02 - Urteil vom 7. Oktober 2003](#)

Anhörung / Stellungnahme der SBV

Wenn ein schwerbehinderter Beamter **wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt** werden soll

[VG Berlin Urteil vom 18. August 2008 - 7 A 92.07](#)

Hierbei ist bereits **vor** der Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung nach den einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften die SBV zu hören

[VG Gelsenkirchen Urteil vom 25. Juni 2008 - 1 K 3679/07](#)

Teilnahme an Personalgespräch muss nicht angekündigt werden

Ein Personalgespräch findet aus Arbeitgebersicht im Idealfall unter vier Augen - ohne Betriebsratsmitglied - statt. Manche Arbeitgeber versuchen sich daher vor bösen Überraschungen zu schützen, indem sie die Teilnahme eines Betriebsratsmitgliedes von einer Vorankündigung abhängig machen, was jedoch unzulässig ist.

[Hessisches LAG, Beschluss vom 07.12.2015, Az.: 16 TaBV 140/15](#)

6. Seminare 2016 (Restplätze)

SBV-2 - Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben (mehrere frei)	28.11.-02.12
Arbeitsrecht-1 (1 frei)	05.-09.12.

2017

SBV/BR/PR	SBV-2: Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	06.-10.02
SBV/BR/PR	Arbeitsrecht- 2 für die SBV / BR / PR	13.-17.02
SBV/BR/PR	Aufbauseminar: Umgang mit psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz	13.-17.02
SBV	Rechtssicherer Schriftverkehr für die SBV - gar nicht so schwer	20.-24.02
SBV/BR/PR	Rhetorik: Reden in der Schwerbehinderten, -Betriebs- oder Personalversammlung - leicht gemacht	06.-10.03
SBV/BR/PR	SBV-1: Neu gewählt oder nachgerückt - und nun? (auch für Stellvertretung)	13.-17.03
SBV/BR/PR	Arbeitsrecht- 1 für die SBV / BR / PR	13.-17.03
SBV/BR/PR	Resilienz (Widerstandsfähigkeit): Was uns stark macht gegen Stress und Burn-out	20.-24.03
SBV/BR/PR	Neu: „Minderleister“ - Was bedeutet das überhaupt? Ursachen, Indikatoren und Handlungsmöglichkeiten für BR, PR, und SBV	20.-23.03
SBV	Neu: Rechte der Schwerbehindertenvertretung bzw. der Stellvertretung	27.-30.03
SBV/BR/PR	Umgang mit psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz	03.-07.04
BR	Auffrischungsseminar für Betriebsräte - Mitbestimmung	24.-28.04
SBV/BR/PR	Antrag abgelehnt - und dann? Widerspruch, Sozialgericht - die Lösung?	08.-11.05
SBV/BR/PR	6 Wochen krank und dann? Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)	08.-11.05
BR	BR-1: Neu gewählt oder nachgerückt - und nun? (Auch für Ersatzmitglieder)	08.-12.05
SBV/BR/PR	SBV-2: Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	15.-19.05
SBV/BR/PR	Rund um die Rente (nicht nur) für schwerbehinderte Menschen	17.-19.05
SBV/BR/PR	Schwierige Gespräche führen Widerstände meistern und verständnisvoll beraten	29.5.-02.06
SBV	Schwerbehindertenversammlung	19.-22.06
SBV/BR	Neu für die SBV: Viel wissen um viel zu erreichen bei personellen Einzelmaßnahmen im Betrieb -Einstellung, Versetzung, Kündigung -	19.-23.06
SBV/BR/PR	Neu: Selbstmanagement und Zeitkompetenz	26.-30.06
SBV	Bernrieder SBV-Tage	03.-06.07
BR	Bernrieder Betriebsrätetage	11.-13.07
SBV/BR/PR	Augen zu! Sucht am Arbeitsplatz - was ich nicht weiß ...	17.-21.07
SBV	Rechtssicherer Schriftverkehr für die SBV - gar nicht so schwer	17.-21.07
BR	BR: Die Mitbestimmung des Betriebsrats - Fluch oder Segen?	24.-28.07
SBV/BR/PR	SBV-1: Neu gewählt oder nachgerückt - und nun?	18.-22.09
SBV/BR/PR	SBV-2: Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	18.-22.09
SBV/BR/PR	Rhetorik: Reden in der Schwerbehinderten, -Betriebs- oder Personalversammlung - leicht gemacht	25.-29.09
SBV/BR/PR	Arbeitsrecht- 2 für die SBV / BR / PR	25.-29.09
BR	BR: Viel wissen - viel erreichen bei personellen Einzelmaßnahmen (PEM) im Betrieb - Einstellung - Versetzung - Personalplanung	25.-29.09
BR	BR 4 - Hilfe, in meiner Firma wird umgekrempelt!	09.-13.10
SBV/BR/PR	Umgang mit psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz	16.-20.10

SBV/BR/PR	Arbeitsschutz - Wer braucht denn so was?	23.-27.10
SBV/BR/PR	BEM - Integrationsgespräche im Dialog Vertrauen gewinnen - Ressourcen wecken - Lösungen finden	06.-09.11
SBV/BR/PR	Die Gleichstellung nach dem SGB IX	06.-09.11
SBV/BR/PR	Tue „Gutes“ und sprich darüber! - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	13.-17.11
SBV/BR/PR	SBV-2: Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	13.-17.11
SBV/BR/PR	Aufbauseminar: Umgang mit psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz	20.-24.11
SBV/BR/PR	Rhetorik-Aufbauseminar: Reden in der Schwerbehinderten-, Betriebs- oder Personalversammlung	20.-24.11
SBV	Rechtssicherer Schriftverkehr für die SBV - gar nicht so schwer	27.11.-1.12.
SBV/BR/PR	Arbeitsrecht- 1 für die SBV / BR / PR	04.-08.12
SBV/BR/PR	Neu: „Minderleister“ - Was bedeutet das überhaupt? Ursachen, Indikatoren und Handlungsmöglichkeiten für BR, PR, und SBV	11.-14.12

Programm für 2017 zum Ausdrucken:

<http://www.schwbg.de/seminare17/seminaruebersicht-2017.pdf> (Rechtzeitig reservieren)

Infos bzw. Ausschreibungsunterlagen per Mail anfordern: info@komsem.de

7. Buchtipp

Basiskommentar zum BUrlG und zu anderen urlaubsrechtlichen Vorschriften

2016, 397 Seiten, kartoniert, 5. Aufl.

ISBN: 978-3-7663-6514-9 - 34,90€,

Verlag: Bund-Verlag

Der Kommentar zeigt die grundlegenden Neuerungen, die auf der Rechtsprechung von BAG und EuGH basieren. Im Fokus steht das gesamte Bundesurlaubsgesetz einschließlich des Art. 7 der EG/EU-Arbeitszeitrichtlinie. Der umfangreiche Anhang enthält die für das Urlaubsrecht neben dem Bundesurlaubsgesetz maßgeblichen Vorschriften.

Die wichtigsten Themen:

- Abgeltung des Urlaubsanspruchs bei Krankheit
- Der gesetzliche Urlaubsabgeltungsanspruch unterliegt als reiner Geldanspruch nicht den Fristen von § 7 Abs. 3 BUrlG
- Widerruf eines bereits bewilligten Urlaubs
- Entstehung des Urlaubsanspruchs
- Vererbbarkeit des Urlaubs- und des Abgeltungsanspruchs
- Kürzung des bezahlten Jahresurlaubs

- Vorsorgliche Urlaubsgewährung bei Kündigung

8. Impressum

KomSem GmbH
Fichtelgebirgstr. 9
93173 Wenzenbach
Tel.: 09407 959050
info@komsem.de
<http://www.komsem.de>
<http://www.schwbv.de>

<https://www.facebook.com/komsem1>
<https://www.facebook.com/schwbv>

Geschäftsführende Gesellschafter:
Hans-Peter und Paula Semmler
Sitz: Wenzenbach
Amtsgericht Regensburg - Registergericht HRB 14063
Steuer-Nr.: 244/130/70380, USt-IdNr.: DE293545311

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.
Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind jedoch ausgeschlossen.

Dieser Newsletter kann gerne weiter geleitet werden.

Abbestellen: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „**Löschen**“ zurück senden. E-Mail: loeschen@komsem.de
Neue SBV: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „**Aufnehmen**“ (mit Funktionsangabe) zurück senden. E-Mail: neu-SchwBV@komsem.de